



An die
Unternehmer, Gewerbetreibenden,
Dienstleister und Freiberufler in der Region
Bonn-Hardtberg, Lessenich und Meßdorf

**Wirtschafts- und
Gewerbegemeinschaft
Hardtberg e.V.**

Geschäftsstelle
Rochusstr. 180
53123 Bonn
Telefon: 0228.9 64 88-0
Telefax: 0228.9 64 88-99
service@hardtberg.net

Bonn, 10.03.2017

Einladung zur 34. Duisdorfer Gewerbeschau am 11.06.2017 mit verkaufsoffenem Sonntag von 11.00-18.00 Uhr

Es ist wieder soweit: wir freuen uns auf das besondere Juni-Highlight in Duisdorf, die **34. Gewerbeschau** in diesem Jahr.

Im Rahmen eines **verkaufsoffenen Sonntages** sind wieder alle Unternehmer, Dienstleister und Freiberufler und Mediziner herzlich eingeladen an diesem Tag ihre Unternehmen, ihre Produkte, Innovationen und Dienstleistungen vorzustellen.

Der genaue Veranstaltungsbereich:

In der Fußgängerzone von der Rochusstraße zwischen der Villemombler Straße und dem Kulturzentrum sowie dem Fußgängerbereich der Schmittstraße, der Lessenicher Straße, der Weierbornstraße und der Derlestraße bis Höhe Rochusstraße, möchten wir den zahlreichen Besuchern und potentiellen Kunden einen bunten und abwechslungsreichen Markt mit einem unterhaltsamen Bühnenprogramm bieten und uns einmal mehr als Gemeinschaft präsentieren. Hier hoffen wir nicht nur auf die rege Teilnahme der Mitglieder, die Ihre Geschäfte in diesem Bereich haben, sondern möchten auch ganz besonders die Mitglieder und Firmen ansprechen, deren Unternehmen nicht direkt an der Veranstaltungsstraße sind.



Es ist wichtig, dass wir gemeinsam „Flagge zeigen“. Durch die vielen Marketingmaßnahmen ist unser Zentrum mit dem Esel-Logo bekannt und beliebt. Lassen Sie uns allen an diesem Tag wieder beweisen, wie vielseitig und interessant unser Zentrum ist. Dass wir gute Qualität und einen kompetenten Fach Service zu bieten haben und ein Weg nach Duisdorf allemal lohnenswert ist.



Nachdem erfolgreichen Start im letzten Jahr, findet auch in diesem Jahr ein besonderes Highlight statt. Am Vorabend der Gewerbeschau Samstag 10.0.2017 findet in der Zeit von 19:00 bis 21:30 Uhr wieder ein musikalisches Abendprogramm zu dem wir Sie hiermit rechtherzlich einladen möchten, statt.

Video-Eindrücke aus den Vorjahren finden Sie auf unserer Homepage oben links <http://www.hardtberg.net/>.

Auch in diesem Jahr wird die gesamte Organisation des Schickshof Programmes unter WGH Flagge durchgeführt. Gastronomie die dort Essen anbieten möchten sind herzlich eingeladen mitzumachen. Das Bühnenprogramm auf der Schickshof-Bühne lädt in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr zum verweilen ein. Der Bierwagen auf dem Schickshof wird in Eigenregie der WGH im „Biergartenflair“ betrieben. Desweiteren befindet sich der WGH Stand mit Informationen und Fanartikeln zur WGH am Schickshof.

Bitte füllen Sie unbedingt beide Anmeldeformulare aus!

Auf den beiliegenden Anmeldeformularen finden Sie die „Spielregeln“ und Konditionen für die Teilnahme an der Gewerbeschau. Mit den Teilnahmegebühren werden Radio und Printmedienwerbung, Druckkosten, städtische Gebühren, Versicherungen, GEMA (nur für Aufführungen auf der Bühne am Schickshof), Umweltdienste und Ähnliches bezahlt.

Da die Vorbereitungen bereits auf vollen Touren laufen und wir uns bemühen jedem gerecht zu werden, bitten wir die **Anmeldungen fristgerecht bis zum 28.04.2017** zurückzusenden. Spätere Anmeldungen können wir bei der Standplatzvergabe nicht mehr berücksichtigen. Bitte bedenken Sie dies bei Ihrer Entscheidung.

Sollten Sie noch allgemeine Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne in der Geschäftsstelle zur Verfügung. (service@hardtberg.net).

Bei Fragen zum Standplatz und zu technischen Details wenden Sie sich bitte direkt an den Regina Rosenstock unter gewerbeschau@hardtberg.net.

Wir freuen uns auf viele Gäste, interessante Aussteller, eine gute Berichterstattung, hoffentlich tolles Wetter und eine erfolgreiche Gewerbeschau 2017.

Mit freundlichen Grüßen
der Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg

Gisbert Weber
Vorsitzender

Antrag auf Teilnahme an der 34. Duisdorfer Gewerbeschau am 11. Juni 2017 – Seite 1/2 -



Die Teilnahmebeiträge lauten:	Anmeldung bis 07.04.2017		Anmeldung bis 28.04.2017	
Für Mitglieder der WGH	EUR	220,00	260,00	plus 19% MwSt.
Für sonstige Gewerbetreibende	EUR	395,00	470,00	plus 19% MwSt.
Für Autoaussteller bis 6 Fahrzeuge:				
Mitglieder der WGH	EUR	280,00	310,00	plus 19% MwSt.
Sonstige Autoaussteller	EUR	415,00	490,00	plus 19% MwSt.
Für jedes weitere Fahrzeug	EUR	30,00	30,00	plus 19% MwSt.

Ich bin / Wir sind Mitglied der Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.

Mitgliedsnummer: _____ (s. Mitgliedsausweis)

Ich bin / Wir sind nicht Mitglied der WGH

Ich / Wir möchten der WGH beitreten.

Ich kann am Tag der Gewerbeschau am WGH Stand selbst helfen oder einen Helfer benennen.

Die Teilnehmerbeiträge werden **am 02.06.2017** per SEPA Lastschriftmandat von Ihrem Konto abgebucht. Alternativ ist Vorkasse in Bar bis zum **26.05.2017** möglich in der Geschäftsstelle der Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.. Ohne Bezahlung bis zum 03.06.17 wird kein Stellplatz zur Verfügung gestellt.

Mir ist bekannt, dass ich Musikaufführungen bzw. Musikwiedergaben bei der GEMA eigenständig anmelden und bezahlen muss, wie auch wenn erforderlich eine Schankgenehmigung einholen muss.

Ich/Wir kennen die Allgemeinen Bedingungen für die Veranstaltung und akzeptieren diese als verbindlichen Bestandteil unserer Teilnahme.

Ausstellernamen:.....Ansprechpartner:.....

Straße, Hausnummer:.....

Postleitzahl,
Ort.....Telefon:.....

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift

Anmeldeschluss: Freitag, 28.04.2017

**Bitte beide Antragsseiten einsenden, faxen oder abgeben bei:
Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.
Geschäftsstelle Rochusstr. 180, 53123 Bonn Fax: 0228 9648899**



**Antrag auf Teilnahme an der
34. Duisdorfer Gewerbeschau
am 11. Juni 2017 – Seite 2/2 -**

Mitgliedsnummer: _____

Firmenname: _____

Ansprechpartner: _____

Hiermit beantrage/n ich/wir die Teilnahme an der diesjährigen Gewerbeschau als Gewerbetreibende/r. Der Standplatz wird von der Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg festgelegt und kann aus organisatorischen Gründen vom letztjährigen Platz abweichen. Unterhaltungsprogramme müssen selber bei der GEMA angemeldet werden. Aus Sicherheitsgründen ist das Betreiben von offenen Feuern oder Holzkohlegrills nicht gestattet. Unseren Betrieb möchten wir wie folgt darstellen bzw. folgende Aktionen durchführen (z.B. Bierwagen / Größe x * x / Getränkepreise oder Fahrzeuge: Anzahl x/ Kinderbelustigung)

.....
.....
.....
.....

- Ich möchte Speisen auf dem Schickshof anbieten. (Getränke werden ausschließlich von der WGH angeboten)
- Veröffentlichung im Programm / Internet gewünscht
- musikalische Unterhaltung:.....**!ACHTUNG: GEMA ANMELDUNG NICHT VERGESSEN!**

Es wird benötigt:

- 1. Länge, Breite und Höhe der benötigten Ausstellungsfläche:.....
- 2. Strom KW / Volt nein ja – Leistung (Volt angeben) _____ Leistung (KW angeben)_____
- 3. Wasseranschluss:.....
- 4. Genauer Standortwunsch:

Schankgenehmigung muss eigenständig bei der Stadt Bonn beantragt werden.
(Tobias Flacke 0228 - 77 23 55, tobias.flacke@bonn.de)

.....
Ort, Datum

.....
Stempel, Unterschrift

**Bitte beide Antragsseiten einsenden, faxen oder abgeben bei:
Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.
Geschäftsstelle Rochusstr. 180, 53123 Bonn Fax: 0228 9648899**



SEPA-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers: *Wirtschafts- und Gewerbevereinigung Hardtberg e.V.*

Straße und Hausnummer: *Rochusstraße 180* - Postleitzahl und Ort: *53123 Bonn* – Land: *Deutschland*

Gläubiger-Identifikationsnummer: *DE57ZZZ00000358522*

Mandatsreferenz: *wird später vergeben*

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger (Name siehe unten), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart bitte auswählen:	<input type="checkbox"/> Wiederkehrende Zahlung	<input type="checkbox"/> Einmalige Zahlung
Name des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		
Anschrift (Straße / Hausnr.) des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		
Anschrift (PLZ / Ort) des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		
Anschrift (Land) des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		
IBAN des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		
BIC des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen		

Ort/Datum: _____

Unterschrift des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen _____

[Bitte im **Original** per Post zurück an die Geschäftsstelle senden. Danke]

Teilnahmebedingungen und Hinweise für Aussteller der Duisdorfer Gewerbeschau

Veranstaltungsdatum und -dauer

11.06.2017, 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Veranstaltungsort

Fußgängerzone Duisdorf dazu zählen die folgenden Straßen:
Rochusstraße (zwischen Villemomblerstraße und Kulturzentrum)
Derletalstraße (im Bereich Kreuzung Rochusstraße bis Am Burgweiher/Witterschlicker Str.)
Lessenicherstraße (bis Haus Nr. 9)
Schickshof

Veranstalter

WGH – Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.
Rochusstraße 180, 53123 Bonn
Tel. 0228 964 88-0
Fax 0228 964 88 99
E-Mail service @hardtberg.net

Ansprechpartner am Tag der Veranstaltung:

Frau Regina Rosenstock 0171 48 47 440

Vorbemerkung

Für die o.g. Veranstaltung gelten die im Folgenden aufgeführten Teilnahmebedingungen. Anderslautende Bedingungen des Ausstellers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Gegenstand des Vertrags

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars hat sich der Aussteller verbindlich zur Duisdorfer Gewerbeschau am 11.06.2017 angemeldet. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter. Die Bestätigung erfolgt spätestens mit der Zusendung der Rechnung. Mit der Bestätigung verpflichtet sich der Veranstalter, dem Aussteller gegen Honorar und/oder Sachleistung die angemeldete Ausstellungsfläche zur Verfügung zu stellen. Die Größe der gewünschten Fläche wird der jeweiligen Anmeldung entnommen. Vom Veranstalter wird dabei lediglich die Bodenfläche vermietet. Ein Konkurrenzschutz für Aussteller wird grundsätzlich nicht gewährt.

Der Auf- und Abbau des Standes erfolgt durch den Aussteller und auf dessen Kosten. Der Veranstalter stellt auf Antrag einen Strom- oder Wasseranschluss zur Verfügung. Verlängerungskabel hat der Aussteller selbst mitzubringen.

Der Aussteller erkennt mit Teilnahme neben den Teilnahmebedingungen des Veranstalters örtliche Behördenauflagen und gesetzliche Vorschriften an.

Zahlungsbedingungen

Die in der Anmeldung angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Standgebühren müssen bis spätestens zum **02.06.2017** (Zahlungseingang) bezahlt werden. In der Regel wird die Standgebühr zum 02.06.2017 dem Aussteller per Lastschrift eingezogen.

Beanstandungen

Der Aussteller hat unverzüglich die ihm zugewiesene Ausstellungsfläche auf Ordnungsmäßigkeit hin zu untersuchen und eine evtl. Mehr- oder Minderleistung unverzüglich mitzuteilen. Lediglich bei rechtzeitiger und begründeter Mängelmitteilung ist der Veranstalter in der Lage, Nachbesserung zu leisten.

Sofern vom Veranstalter nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt, müssen alle gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende schriftlich und detailliert angemeldet werden, ansonsten verfallen sie.

Veranstaltungszeit/Ausfall

Die Öffnungszeit der Ausstellung ist von 11 bis 18 Uhr. Kann die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht beeinflussen kann (höhere Gewalt), nicht zum Tragen kommen, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Aussteller hat in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung in Höhe von 75 Prozent des von ihm bereits gezahlten Betrages. Der Veranstalter kann bis zu 25 Prozent des gezahlten oder zu zahlenden Beitrages als pauschalen Kostenersatz in Anspruch nehmen.

Im Falle der Absage der Veranstaltung wegen Aufhebung des für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungsbescheids oder wegen Anordnung seiner aufschiebenden Wirkung werden Veranstalter und Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen entbunden. Bereits durch den Aussteller gezahlte Teilnahmebeiträge werden zurückerstattet. Im Übrigen haftet der Veranstalter für etwaige Aufwendungs- und/ oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höherer Gewalt) egal zu welchem Zeitpunkt abgebrochen werden muss, besteht für den Aussteller kein Anspruch auf Kosten- oder Schadensersatz.

Rücktritt / Stornogebühren

Aussteller können von ihrer Buchung zurücktreten. Dies bedarf der Schriftform. Bei Rücktritt vom Vertrag entstehen dem Aussteller Stornogebühren wie folgt: mindestens 25 % ab Eingang der Auftragsbestätigung; ab zwei Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 %; ab einem Monat vor Veranstaltungsbeginn 75 %; ab drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Standmiete. Im Falle von Sachverrechnung erfolgt keine Gegenrechnung.

Auf- und Abbauzeiten

Der Aufbau kann am Samstag vor der Veranstaltung von 16:00 -18:00 Uhr erfolgen und am Veranstaltungstag von 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr. In der Zeit von Samstag 19:00 Uhr bis Sonntag 09:00 Uhr stellt der Veranstalter einen Wachdienst für das Ausstellungsgelände zur Verfügung. Eine Haftung durch den Veranstalter ist ausgeschlossen.

Der Abbau muss unmittelbar nach der Veranstaltung ab 18:00 Uhr erfolgen und bis spätestens 20:00 Uhr abgeschlossen sein. Spätere Abbauzeiten sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Auf- oder Abbauarbeiten während der Publikumsveranstaltung sind untersagt. Kosten, die dem Veranstalter durch Abbauverzögerung eines einzelnen Ausstellers entstehen, werden diesem Aussteller in Rechnung gestellt. Der vorzeitige Abbau eines Standes während der Ausstellungszeit ist nicht zulässig.

Platzzuteilung

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter vorgenommen. Spätestens eine Woche vor Veranstaltung wird dem Aussteller ein Lageplan mit Platzmarkierung zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter kann je nach Erfordernis dem Aussteller einen anderen Platz zuweisen oder die angemeldete Standgröße den örtlichen Gegebenheiten entsprechend geringfügig verändern. Etwaige Ersatzansprüche hieraus ergeben sich für den Aussteller nicht.

Der Aussteller verpflichtet sich, diesen Standplatz einzunehmen und während der Dauer der Veranstaltung diesen geöffnet und mit Angeboten belegt zu haben. Sollte ein Aussteller bis 11:00 Uhr am Veranstaltungstag seinen Stand nicht übernommen haben, hat der Veranstalter das Recht, diesen Stand ohne Kostenerstattung anderweitig zu vergeben.

Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

Grundsätzlich kann nur ein Aussteller pro angemeldete Ausstellungsfläche zugelassen werden. Der Aussteller ist nicht zu einer Abtretung/Übertragung seiner Rechte aus dem Vertrag mit dem Veranstalter befugt. Eine Teilung der Ausstellungsfläche mit anderen Firmen kann nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter vorgenommen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung eines Unterausstellers besteht nicht. Sollte eine Standteilung erfolgen, ohne dass der Veranstalter dies ausdrücklich genehmigt hat, kann vom Unteraussteller eine zusätzliche Standgebühr verlangt werden. Der Aussteller bleibt in jedem Fall für den Gesamtstand gegenüber dem Veranstalter gesamtschuldnerisch in der Verantwortung. Es sei denn, dass eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und jedem weiteren Unteraussteller schriftlich geschlossen wurde.

Standsicherheit/Energie

Es ist zu beachten, dass die Standbegrenzungen und baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen, d.h. insbesondere Flucht- und Rettungswege usw. nicht blockiert werden, Besucher nicht gefährdet werden, der Stand dem allgemeinen Bild der Veranstaltung entspricht. Verwendetes Material muss schwer entflammbar und ohne Rückstände leicht entfernbar sein. Klebemittel müssen wasserlöslich sein. Sollten Wasser, andere Flüssigkeiten o.ä. für Vorführungen zum Einsatz kommen, so muss dies vorher durch den Veranstalter genehmigt werden. Etwaige Schäden an seinem Stand hat der Aussteller selbst zu tragen. Alle vom Aussteller eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte und dergleichen mehr müssen den Bestimmungen, insbesondere DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen. Ein zu erwartender, hoher Stromverbrauch ist dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Die Verwendung von Holzkohlegrills ist untersagt.

Reinigung

Eine Reinigung des Standes und der Standflächen wird während der Messe vom Aussteller selbst durchgeführt. Der Standplatz muss nach Messeschluss am Abend sauber verlassen werden. Der Aussteller verpflichtet sich Müll selbst zu entsorgen. Entstandene Schäden sind vom Verursacher/Aussteller selbst zu tragen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts hinterlassen werden. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.

Gewerbeordnung/Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller verpflichtet sich, die vom Veranstalter überlassene Ausstellernummer an seinem Stand für die Dauer der Ausstellung gut sichtbar zu befestigen.

Der Aussteller hat alle gewerblichen Schutzrechte zu beachten und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen sowie anfallende Gebühren – z. B. GEMA – rechtzeitig zu bezahlen.

Hausrecht des Veranstalters

Jeder Aussteller hat sich an die Teilnahmebedingungen und die jeweilige Hausordnung zu halten. Bei Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann ein Stand durch den Veranstalter geschlossen und die Räumung verlangt bzw. veranlasst werden. Als Vertragsstrafe wird der Aussteller mit einer zweifachen Standmiete belegt. Die Kosten der Räumung werden separat berechnet. Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag muss in jedem Falle, so auch bei Räumung des Standes durch den Veranstalter, ohne Abzug gezahlt werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Veranstalters bleibt vorbehalten.

Ausstellerhaftung

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen. Der Aussteller hat unverzüglich eventuelle Schäden dem Veranstalter zu melden.

Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Veranstalterhaftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste und Folgeschäden an Messегütern oder Standeinrichtung, die während der gesamten Veranstaltungszeit (Auf-/Abbau, Öffnungs-/Ruhezeiten) eintreten, es sei denn, es kann ihm im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung von Schäden an, die aus den Gefahren wie Feuer, Sturm, Einbruchdiebstahl, Bruch oder Leckage sowie Wasserschäden und dergleichen mehr während der gesamten Veranstaltungszeit resultieren können. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Rechnung zu versichern.

Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden, die im Verantwortungsbereich des Eigentümers der Ausstellungsflächen liegen.

Ausschank und Bewirtung

Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Ausschank von alkoholischen Getränken eine Schankgenehmigung erforderlich ist. Diese muss der Aussteller eigenständig einholen.

Standwerbung

Werbung jedweder Art darf nur innerhalb des Standes vorgenommen werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeglicher Art sowie die Vorführung von Maschinen usw. muss ausdrücklich angemeldet und vom Veranstalter genehmigt werden. Sollte sich trotz Genehmigung herausstellen, dass der Messeablauf hierdurch beeinträchtigt wird, kann dies während der Veranstaltung durch den Veranstalter untersagt werden.

Verkaufsregelung/Konkurrenzausschluss

Der Verkauf über ein Auftragsbuch sowie der Direktverkauf durch den Aussteller wird gestattet. Für die Einhaltung von für den Verkauf geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Einholung entsprechender Genehmigungen ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Es besteht grundsätzlich kein Konkurrenzausschluss, es sei denn, eine derartige Vereinbarung wurde ausdrücklich und schriftlich abgeschlossen.

Datenschutz/Vorfeld-Werbung/Urheberrecht

Der Aussteller nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person/Institution/Firma des Ausstellers zum Zwecke der automatischen Verarbeitung speichert.

Zur Bekanntmachung und Bewerbung der Veranstaltung im Vorfeld darf der Veranstalter den Namen und die Adresse sowie die Internetadresse des Ausstellers in Print-, AV- oder Online-Medien nennen. Ebenso darf er der Presse gegenüber uneingeschränkt Auskunft über die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung geben.

Der Veranstalter wird unter Umständen während der Veranstaltung Fotografien, Ton- und Filmaufzeichnungen, Veröffentlichung von Ausstellermeinungen und von ausgestellten Produkten und Dienstleistungen oder Vorträgen anfertigen. Dieses Bild- und Tonmaterial darf er uneingeschränkt in Print- oder Onlinemedien veröffentlichen, bzw. für die Berichterstattung und Eigenwerbung nutzen.

Sonstiges

Die Teilnahmebedingungen gelten unabhängig davon, ob eine Standgebühr oder Sachleistung erhoben wird.

Alle Vereinbarungen, insbesondere Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Darüber hinaus gilt bei Verletzung der Teilnahmebedingungen eine Vertragsstrafe von 500 Euro als vereinbart. Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Bonn.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.



Stärken Sie mit uns die Gemeinschaft für eine erfolgreiche Arbeit im Stadtbezirk Hardtberg sowie Lessenich und Meßdorf

Als Mitglied haben Sie folgende Vorteile:

- Viele Aktivitäten rund um die Standortförderung Duisdorf und Hardtberg zur Kunden-, Patienten- und Klientengewinnung.
- Präsentation im jährlich aktuellen Einkaufsführer „Wir in Duisdorf“ in Kooperation mit dem Schaufenster-Verlag: Auflage 22.500 Exemplare mit Haushaltsverteilung im Gebiet
- Neue, gemeinsame Homepage ab 2017: www.hardtberg.net
- Vergünstigte Teilnahmegebühr für die Duisdorfer Gewerbeschau und sonstige Marketingaktionen
- Anzeigenrabatt von 20% in den führenden Lokalzeitungen
- Rahmenvertrag mit TOTAL / Shell für günstiges Tanken und Rabattierte Dienstleistungen
- Interessenvertretung gegenüber der Stadtverwaltung und der Politik
- Mitgliederstammtisch jeden letzten Mittwoch im ersten Monat des Quartals für Fragen, Anregungen, Aktuelles und Erfahrungsaustausch

Lassen Sie uns gemeinsam - für uns und unsere Kunden - daran arbeitenden, den Standort als interessanten und vielseitigen Raum zum „*Leben, Einkaufen und Genießen*“ auszubauen!

Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.

Geschäftsstelle, Rochusstr. 180, 53123 Bonn
Telefon: 0228.9 64 88-0 Telefax: 0228.9 64 88-99
service@hardtberg.net



WGH Vorstand 2010

Bitte senden Sie mir weitere **Informationen zur Mitgliedschaft** in der Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V. (WGH) zu.

Bitte rufen Sie mich unter Tel: an.
in der Zeit von

Ich möchte gerne Mitglied werden.
Bitte senden Sie mir den **Anmeldeantrag** zu.

WGH –

GEMEINSAM STÄRKER
ALS ALLEINE

Unser Verein, der sich um die Belange des Standortes Hardtberg und dessen Geschäftswelt kümmert, ist in den letzten Jahren rasant gewachsen. Mit rund 150 Mitgliedern sind wir eine starke und leistungsfähige Gemeinschaft.

Unser wichtigstes Anliegen war und ist die **Stärkung des Zentrums** und die **Gewinnung neuer Kunden**. Vieles ist bereits gelungen. So hat sich das Zentrum in Duisdorf mit seiner Fußgängerzone zu einer **hochwertigen Einkaufsmeile** mit breitem Sortiment, ausgesuchten **Fachgeschäften** und vielen Dienstleistern entwickelt. Daneben ist Duisdorf heute ein **herausragendes Ärztezentrum** mit bester Verkehrsanbindung und vielen direkt angrenzenden Parkplätzen.

Viele Maßnahmen und **Aktionen** haben zu diesem Erfolg beigetragen. In jüngster Zeit haben wir ein durchdachtes Marketing-Konzept entwickelt mit einem **neuen Logo** und einem informativen **Internet-Auftritt** www.hardtberg.net. Wir möchten auf Erreichtem nicht stehen bleiben sondern die Attraktivität unseres Standortes noch weiter ausbauen. Für die Erfüllung unserer vielfältigen Aufgaben ist uns weitere Unterstützung jederzeit sehr willkommen.

Wir freuen uns daher sehr, wenn auch Sie als **Unternehmer, Arzt, Freiberufler, Handwerker und Hausbesitzer** Mitglied unserer starken und engagierten Gemeinschaft werden. Nutzen Sie unser Know-how und die Vorteile, die Ihnen eine Mitgliedschaft organisatorisch, wettbewerbsmäßig und finanziell bietet.



Ihr Gisbert Weber
Vorsitzender wgh

P.S: Beiliegende Karte abschicken –
Mitgliedsantrag ausfüllen – Willkommen!

Besuchen Sie uns unter
www.hardtberg.net



11 GUTE GRÜNDE MITGLIED DER WGH ZU WERDEN



Copyright: wirtschafter.de

11 GUTE GRÜNDE MITGLIED DER WGH ZU WERDEN



Viele Aktivitäten rund um die Standortförderung Duisdorf und Hardtberg zur Kunden-, Patienten- und Klientengewinnung



Interessenvertretung gegenüber der Stadtverwaltung, der Politik und den Sicherheitsgremien.



Vergünstigte Teilnahmegebühr für die Duisdorfer Gewerbeschau

Gezielte Marketing und Werbeaktivitäten



Anzeigenrabatt von 20% in den führenden Lokalzeitungen



Präsentation im neuen Einkaufsführer Duisdorf – Ihr Zentrum



Gemeinsame Internetpräsenz www.hardtberg.net



Mitgliederstammtisch für Fragen, Anregungen, Aktuelles und Erfahrungsaustausch

Geringer Mitgliedsbeitrag (z. Z. von 120,- Euro zzgl. MwSt) bei hohem Nutzen



Rabattvorteile bei Mitgliedern



Kostenlose + kostengünstige Werbemöglichkeit für Ihr Unternehmen

GESCHÄFTSSTELLE

T 0228. 964 880
F 0228. 964 88 99
service@hardtberg.net
www.hardtberg.net

Rochusstraße 180
53123 Bonn



**WGH – Wirtschafts- und
GewerbeGemeinschaft e.V.**
Rochusstraße 180
53123 Bonn-Duisdorf

Nachricht:

Absender:
Firma:
Ansprechpartner:
Adresse:
Telefon:
E-Mail:
Internet:

Anmeldung / Beitrittserklärung



Hiermit beantrage ich die **Mitgliedschaft** in der

Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V.

Die Satzung des Vereins ist mir/uns bekannt und wird in vollem Umfang anerkannt.

Ordentliches Mitglied: **Der Jahresbeitrag beträgt 120,00 € + 22,80 € MwSt. = 142,80 €**

.....
Firmenname / Gewerbetreibender

.....
Name des Firmeninhabers

.....
Firmenanschrift

PLZ

Ort

Straße

.....
Telefon geschäftlich

Telefon privat

.....
Fax

E-Mail (Bitte unbedingt angeben ist Kommunikationsgrundlage)

.....
Branchenbezeichnung

.....
Bonn, Datum

Stempel, Unterschrift

Satzung der Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V. (Stand 14.09.2016)



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Wirtschafts- und Gewerbegemeinschaft Hardtberg e.V. und hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Bonn unter Nr. 5246 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wirtschaftsraumes Bonn-Hardtberg, Lessenich und Messdorf, für dessen wirtschaftliche, kommunalpolitische und kulturelle Belange der Verein gegenüber der Öffentlichkeit und der Verwaltung eintritt.
- (2) Der Verein informiert über Tatsachen und Ereignisse, die insbesondere für Hardtberg und seine Bürger von Interesse sind. Hierzu organisiert er auch öffentliche Veranstaltungen, die der Information der Hardtberger Bürger über Ihren Stadtteil und Ihrer Kommunikation untereinander dienen.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen und jede natürliche Person sein, die den Standort mit seinem Zentrum Duisdorf fördern will. Wie zum Beispiel Ärzte, Banken, Dienstleister, Einzelhandel, Freiberufler, Einwohner, Haus- und Grundstückseigentümer, Handwerk, Hotellerie, Gastronomie, Gesundheitswesen, Presse, Rechts- und Steuerberatende Berufe, Werbewirtschaft.
- (2) Fördermitglied (ohne Stimmrecht) kann jede Organisation oder natürliche Person sein, die den Satzungszweck unterstützt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Betriebs- bzw. Unternehmensauflösung oder durch Tod.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied vorsätzlich dem Vereinszweck zuwiderhandelt oder wenn es mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt. Dazu sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, per Brief, Fax oder Email, einzuladen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung anzugeben.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung Anträge zur Ergänzung bzw. Änderung der Tagesordnung stellen. Von diesen Anträgen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung ab, kann der Antragsteller die Entscheidung darüber von der Mitgliederversammlung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzu-berufen. Bei dieser Mitgliederversammlung besteht hinsichtlich der Beschlussfähigkeit keine Einschränkung mehr.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme und kann darüber hinaus maximal 5 weitere Mitglieder vertreten. Hierfür ist eine Stimmrechtsvollmacht des vertretenen Mitglieds im Original vorzulegen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorstand zu genehmigen.



- (6) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und wählt bis zu zwei Kassenprüfer. Blockwahl ist generell zulässig. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, bis zu sechs Beisitzer sowie Beauftragte.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbe-rechtigt.
- (4) Der Vorstand kann für Projekte und bestimmte Aufgaben Beauftragte bestimmen, die Mitglieder des Vorstandes (ohne Stimmrecht) auf Zeit werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet- wenn in der Satzung nichts anderes be-stimmt ist- mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit der Neu- oder Wiederwahl.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die von den Mitgliedern zu leistenden jährlichen Vereinsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

- (2) Mit Beginn der Mitgliedschaft im Verlauf eines Geschäftsjahres wird ein anteiliger Jahresbeitrag fällig, der entsprechend der verbleiben-den Monate des Geschäftsjahres unter Einbeziehung des Aufnahme-monats zu bemessen ist.
- (3) Eine Rückzahlung von Jahresbeiträgen bzw. anteiligen Jahresbeiträ-gen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

§ 10 Verwendung der Mittel

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel, sind zur Erfüllung der Vereinszwecke und Ziele einzusetzen.
- (2) Der Vorstand hat gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen. Nach Ab-lauf eines Geschäftsjahres wird die Mittelverwendung durch die eh-renamtlich tätigen Kassenprüfer überprüft.

§ 11 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann eine beschlussfähige Mitgliederver-sammlung mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Stimmen beschließen. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, wird gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Es reicht dann die Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Die Satzung wurde zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.09.2016 geändert.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder vertreten sind. In dem Beschluss ist gleichzeitig anzugeben, wer zum Liquidator bestellt wird. Fehlt diese Angabe, ist der Vorsitzende Liquidator.
- (2) Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereins-vermö-gen fällt bei Auflösung des Vereins der Stadt Bonn zu, mit der Auf-lage, dass das Vermögen zugunsten bedürftiger Bürger des Stadtbe-zirks Hardtberg zu verwenden ist.